

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 39 |  | DIENSTAG, DEN 8. JUNI | 2021 |
|-----------------|--|-----------------------|------|
| Tag             | Inhalt   | Seite                 |      |
| 25. 5. 2021     | <b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</b> . . . . .<br>806-23   | 381                   |      |
| 25. 5. 2021     | Verordnung zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen . . . . .<br>9501-1-3, 9501-2-1, 202-1-10   | 383                   |      |
| 1. 6. 2021      | Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Ermittlung des Zustandes und zugehöriger Gebäude-<br>merkmale von Wohngebäuden (Wohngebäudezustandsbefragungsverordnung) . . . . .<br>neu: 29-1-2   | 407                   |      |
| 1. 6. 2021      | Verordnung zur Änderung der Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung . . . . .<br>2126-3  | 409                   |      |
| 1. 6. 2021      | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und der<br>Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für<br>Schiffsbauwerke . . . . .<br>315-19 | 410                   |      |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz

#### zur Änderung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Vom 25. Mai 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 7. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

1.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner nach Abschnitt 3 des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444), zuletzt geändert am 7. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

3. In § 7 Absatz 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus

kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

4.2 In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

4.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Im Fall des Satzes 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

5.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 12 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt.“

6. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Beschleunigtes Verfahren  
im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1348), erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen

sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder des § 12 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner nach Abschnitt 3 des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444), zuletzt geändert am 7. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

7. In § 15 Absatz 3 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

8.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

8.1.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“.

8.2 In Absatz 3 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Datensatznummer.“

9. § 18 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 19 wird § 18.

§ 2

§ 1 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Mai 2021.

Der Senat

## Verordnung zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen

Vom 25. Mai 2021

### Artikel 1

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg

Auf Grund von § 26 Absatz 1 des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311) und § 28 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), wird verordnet:

Die Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg vom 19. März 2013 (HmbGVBl. S. 93), geändert am 21. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „der Sicherheit“ durch die Wörter „zur Erhöhung der Sicherheit“ ersetzt.
    - 1.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „Hafensicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - 1.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Die Textstelle „22. Januar 2013 (BGBl. I S. 111)“ wird ersetzt durch die Textstelle „26. März 2021 (BGBl. I S. 482)“.
    - 1.2.2 Die Textstelle „16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 I S. 2785, 2012 I S. 122) geändert am 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715, 2723)“ wird ersetzt durch die Textstelle „21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1476), geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510, 2512)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Agentin und Agent

Jede Person, die dazu befugt ist, im Namen der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers alle Schiffs- und Ladungsinformationen für eine Offenlegung zu übermitteln.“
  - 2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „8. März 2012 (BGBl. I S. 483, 486)“ ersetzt durch die Textstelle „28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504, 1507), in der jeweils geltenden Fassung“.
  - 2.3 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
    - 2.3.1 In der Überschrift werden die Wörter „des Schiffes“ gestrichen.
    - 2.3.2 Die Wörter „Manager des Schiffes“ werden durch die Wörter „Manager eines Wasserfahrzeugs“ ersetzt.
  - 2.4 In Nummer 8 werden hinter dem Wort „Wasserfahrzeuge“ die Wörter „zur Einlagerung für den dortigen Schiffsbetrieb“ eingefügt.
  - 2.5 In Nummer 9 wird das Wort „Wasserfahrzeugen“ durch die Wörter „Seeschiffen oder Binnenschiffen“ ersetzt.
  - 2.6 Nummer 15 wird wie folgt geändert:
    - 2.6.1 Die Textstelle „MSC.294(87)“ wird ersetzt durch die Textstelle „MSC.406(96)“.
    - 2.6.2 Die Textstelle „30. November 2010 (Verkehrsblatt S. 554)“ wird ersetzt durch die Textstelle „13. November 2018 (Verkehrsblatt S. 847)“.
- 2.7 Hinter Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:
 

„16. Rauchen

Das Rauchen umfasst auch die Verwendung elektrischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.“
- 2.8 Die bisherigen Nummern 16 bis 22 werden Nummern 17 bis 23.
- 2.9 In der neuen Nummer 20 wird die Textstelle „Straßen-, Eisenbahn- und Wasserfahrzeugen“ ersetzt durch die Wörter „Transportmitteln jeder Art“.
- 2.10 In der neuen Nummer 21 werden hinter dem Wort „Transportmitteln“ die Wörter „jeder Art“ eingefügt.
- 2.11 In der neuen Nummer 23 wird hinter dem Wort „Transportmittels“ das Wort „oder“ eingefügt
- 2.12 Es wird folgende Nummer 24 angefügt:
 

„24. Eine Statusveränderung ist jede Veränderung der als Ladung an Bord eines Schiffes befindlichen verpackten gefährlichen Güter während des Ladens, Löschens oder Umstauens.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 3.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - 3.1.1.1 Die Wörter „Für die wirkungsvolle“ werden ersetzt durch die Wörter „Zur wirkungsvollen“.
      - 3.1.1.2 Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:
        - „1. Ein mit gefährlichen Gütern beladenes See- oder Binnenschiff beabsichtigt, in den Geltungsbereich dieser Verordnung einzulaufen,
        2. ein Seeschiff liegt im Geltungsbereich dieser Verordnung und es findet eine Statusveränderung hinsichtlich von gegebenenfalls an Bord befindlichen verpackten gefährlichen Gütern statt,
        3. ein Wasserfahrzeug soll im Geltungsbereich dieser Verordnung mit gefährlichen Gütern zum Zwecke des Transports beladen werden,
        4. gefährliche Güter werden mit Eisenbahnwagen auf Gleisanlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung transportiert und
        5. verpackte gefährliche Güter werden zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthalts auf einem Betriebsgelände oder auf einem Wasserfahrzeug im Geltungsbereich dieser Verordnung abgestellt.“
    - 3.1.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Satz 1 Nummern 1 und 2“ ersetzt durch die Bezeichnung „Satz 1 Nummern 1 und 3“.
  - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - 3.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. für ausschließlich im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Ver- und Entsorgung im Einsatz befindliche Wasserfahrzeuge, Tankreinigungsfahr-

- zeuge sowie zur Baustellenversorgung eingesetzte Binnenschiffe oder Hafenfahrzeuge, ausgenommen mit entzündbaren Gasen oder entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von jeweils höchstens 55 Grad Celsius beladene Bunkerboote,“.
- 3.2.2 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „sind“ die Textstelle „gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADN“ eingefügt.
- 3.2.3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- 3.2.3.1 Die Bezeichnung „Nummer 4“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Nummer 5“.
- 3.2.3.2 In Buchstabe b wird das Wort „Bruttogewicht“ durch das Wort „Bruttomasse“ ersetzt.
- 3.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „, wobei jede Änderung der Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Stunden, zu melden ist“ gestrichen.
- 3.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Meldung nach Absatz 3 kann unterbleiben, sofern die nach Absatz 3 geforderten Daten durch die Verpflichtete oder den Verpflichteten bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder in das Zentrale Meldeportal des Bundes elektronisch abgegeben worden sind und ein Bezug auf den aktuellen Hafenanlauf oder Hafenaufenthalt besteht. Die Polizei oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, diese Daten bei der Stelle zu erheben, die das Zentrale Meldeportal des Bundes betreibt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Hamburger Hafens“ ersetzt durch die Wörter „Geltungsbereichs dieser Verordnung“.
- 4.1.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. In den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich nach Bekanntwerden einer jeden Statusveränderung in Bezug auf die an Bord befindlichen verpackten gefährlichen Güter.“
- 4.1.3 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
- 4.1.4 In der neuen Nummer 3 wird die Bezeichnung „Nummer 2“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nummer 3“.
- 4.1.5 In der neuen Nummer 4 wird die Bezeichnung „Nummer 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nummer 4“.
- 4.1.6 In der neuen Nummer 5 wird die Bezeichnung „Nummer 4“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nummer 5“.
- 4.1.7 Es wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 ist jede Änderung der Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach einer Stunde zu melden.“
- 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Das Wort „Einbehaltung“ wird durch das Wort „Wahrung“ ersetzt.
- 4.2.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.2.1 Die Bezeichnung „Nummern 1 und 2“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Nummern 1 und 3“.
- 4.2.2.2 Das Wort „Schiffes“ wird ersetzt durch das Wort „Wasserfahrzeugs“.
- 4.2.3 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. im Falle von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der oder den Beauftragten des Betriebes, an dem das Seeschiff liegt,“.
- 4.2.4 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- 4.2.5 In der neuen Nummer 3 wird die Bezeichnung „Nummer 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nummer 4“.
- 4.2.6 In der neuen Nummer 4 wird die Bezeichnung „Nummer 4“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nummer 5“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Anlage 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „Anlage 3 Nummern 1 bis 4“.
- 5.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Anlage 2 Tabelle 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „Anlage 2 Tabellen 1.1 bis 1.4“.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Bedingungen und Sicherheitsbestimmungen“ durch die Wörter „Sicherheitsbestimmungen und Bedingungen“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 2 wird das Wort „Sicherheitsbestimmungen“ durch die Textstelle „Mengengrenzen, Sicherheitsbestimmungen und Bedingungen“ ersetzt.
7. § 7 erhält folgende Fassung:
- „§ 7  
Einbringen, Umschlag und Durchfuhr  
von gefährlichen Gütern als Massengut
- (1) Das Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut in den Geltungsbereich dieser Verordnung, sowohl für den Umschlag als auch für die Durchfuhr, ist für Stoffe der Gefahrgutklassen 1, 5, 6.2 und 7 und für Stoffe, die diesen Gefahrgutklassen zugeordnet werden können, verboten.
- (2) Für die nicht von dem Verbot gemäß Absatz 1 betroffenen gefährlichen Güter als Massengut gilt, dass mit dem Umschlag unter Beteiligung eines Wasserfahrzeugs erst begonnen werden darf, wenn
1. die in der Anlage 5 für bestimmte Gefahrgutklassen genannten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
  2. bei Beteiligung von Tankschiffen auf diesen keine Mängel an deren Umschlagseinrichtungen, insbesondere an den Hilfsmaschinen, den Kesselanlagen, den Inertgasanlagen, den Ladungspumpen, der Pumpenraumlüftung, dem Isolationszustand der elektrischen Anlagen sowie den Flammendurchschlagssicherungen vorhanden sind und
  3. bei Beteiligung von Seeschiffen die Maßnahmen der von der zuständigen Behörde bestimmten Prüfliste durch Unterschrift zwischen einer oder einem Beauftragten des Schiffes und des Terminals vereinbart wurden und durchgeführt werden.
- Sofern der Betrieb in den Fällen von Satz 1 auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Wasser-, Bauordnungs- oder des Gefahrstoffrechts durch eine Genehmigung der hierfür jeweils zuständigen Behörde zugelassen ist und die Genehmigung Anforderungen in Bezug auf die in Satz 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen enthält, gelten bei Abwei-

- chungen die in der Genehmigung aufgeführten Sicherheitsbestimmungen.
- (3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbestimmungen zulassen, sofern die Sicherheit im Hafen gewährleistet bleibt.“
8. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8  
Zugelassene Lade- und Löschstellen
- Bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Binnenschiffen oder Hafenfahrzeugen gelten Lade- und Löschstellen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung als zugelassen im Sinne der Absätze 7.1.4.7.1 und 7.2.4.7.1 ADN, sofern
1. die Liegeplatzvorschriften des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  2. die für die Binnenschifffahrt maßgeblichen Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und
  3. die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.“
9. In § 9 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Güter, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um gefährliche Güter handelt und die nicht als solche deklariert angeliefert wurden.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt von höchstens 60 Grad Celsius oder mit einem unbekanntem Flammpunkt oder“.
- 10.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ ersetzt durch die Wörter „von höchstens“.
- 10.3 In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „die“ ersetzt durch die Wörter „sofern sie“.
- 10.4 In Absatz 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „dem“ das Wort „betreffenden“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „Abschnitt 8.1.8 ADN“ durch die Textstelle „Abschnitt 1.16.1 ADN“ ersetzt.
- 11.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 11.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Verbrennungsmotoren dürfen nur benutzt werden, wenn zu deren Betrieb
- a) entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 Grad Celsius verwendet werden und deren äußere Teile nicht so weit erwärmt werden, dass dadurch Zündungen hervorgerufen werden können oder
  - b) andere als die in Buchstabe a genannten Betriebsstoffe verwendet werden und die entsprechenden Anlagen von einer zuständigen Stelle zugelassen sind,“.
- 11.2.2 In Nummer 5 werden die Wörter „die Wasserfahrzeuge“ durch die Wörter „die betreffenden Wasserfahrzeuge“ ersetzt.
- 11.3 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erteilen“ ersetzt durch die Textstelle „und von den in Absatz 2 genannten Sicherheitsmaßnahmen zulassen, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist“.
12. In § 12 Absatz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort „sein“ die Textstelle „; das Öffnen der vorgesehenen Probenentnahmeöffnungen ist zur Probenentnahme unter Einhaltung aller hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet“.
13. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Reinigen und das Entgasen von Lade- und Slop tanks sowie den damit in Verbindung stehenden Rohrleitungen der in § 10 Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge ist verboten, sofern dabei entzündbare, gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Gase austreten können.“
14. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14  
Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen
- (1) Beim Bunkern sind nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
1. aus Tankschiffen dürfen nur flüssige Schiffsbetriebsstoffe mit einem Flammpunkt über 55 Grad Celsius übergeben werden,
  2. aus mobilen Einrichtungen und mobilen Anlagen an Land dürfen nur flüssige Schiffsbetriebsstoffe mit einem Flammpunkt über 100 Grad Celsius übergeben werden; dies gilt nicht bei der Verwendung von tragbaren, wiederbefüllbaren Kraftstoffbehältern mit einem maximalen Fassungsraum (Volumen) von je 22 Litern,
  3. die Bebunkerung von Tankschiffen gemäß § 10 Absatz 2 darf nicht während des Ladens oder der Entgasung erfolgen,
  4. das Bunkern hat über eine feste Schlauchverbindung zu erfolgen; ein Abweichen davon ist nur erlaubt, wenn
    - a) das zu bebunkernde Wasserfahrzeug keinen Anschlussstutzen zur Herstellung einer festen Schlauchverbindung besitzt,
    - b) das zu bebunkernde Wasserfahrzeug kein Tankschiff gemäß § 10 Absatz 2 ist und
    - c) der flüssige Schiffsbetriebsstoff entweder einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius aufweist oder bei der Bebunkerung von Wasserfahrzeugen mit flüssigen Schiffsbetriebsstoffen mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius und darunter tragbare, wiederbefüllbare Kraftstoffbehälter im Sinne von Nummer 2 zweiter Halbsatz verwendet werden,
  5. beim Bunkern ist sicherzustellen, dass keine Flüssigkeit in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen kann,
  6. die in Anlage 5 Tabellen 1.1 bis 1.4 für die jeweiligen Gefahrgutklassen genannten Sicherheitsbestimmungen für den Umschlag sind beim Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen jeglicher Art einzuhalten.
- (2) Das Bunkern anderer als in Absatz 1 genannter Schiffsbetriebsstoffe bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

- (3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen zulassen, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.“
15. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Anlage 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „Anlage 3 Nummer 5“.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1.1 In Nummer 2 wird das Wort „rechtzeitig“ ersetzt durch das Wort „fristgerecht“.
- 16.1.2 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 4 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 4 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
- 16.1.3 In Nummer 4 wird das Wort „aufgeführten“ ersetzt durch das Wort „genannten“.
- 16.1.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. § 5 Absatz 2 Satz 2 auf Wasserfahrzeugen die in der Anlage 2 genannten Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen nicht einhält.“
- 16.1.5 In Nummer 6 werden die Wörter „Verbote oder Sicherheitsmaßnahmen“ ersetzt durch die Textstelle „die dort genannten Mengengrenzen, Sicherheitsbestimmungen oder Bedingungen“.
- 16.1.6 In Nummer 7 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
- 16.1.7 In Nummer 8 wird die Bezeichnung „§ 7 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 7 Absatz 2“.
- 16.1.8 Nummer 9 wird aufgehoben.
- 16.1.9 Die bisherigen Nummern 10 bis 19 werden Nummern 9 bis 18.
- 16.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 16.2.1 In Nummer 1 wird das Wort „aufgeführten“ ersetzt durch das Wort „genannten“.
- 16.2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „der Anlage 3 aufgeführten“ ersetzt durch die Textstelle „Anlage 3 Nummer 5 genannten“.
- 16.2.3 In Nummer 5 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
17. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Fassung.

#### Artikel 2

##### **Aufhebung der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung**

Auf Grund von § 26 Absatz 1 des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311) wird verordnet:

Die Hafensicherheits-Durchführungsverordnung vom 10. August 2010 (HmbGVBl. S. 512) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### **Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 682, 684), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. dem Hamburgischen Hafensicherheitsgesetz vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311),“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nummer 8 wird hinter dem Wort „dem“ das Wort „Hamburgischen“ eingefügt.
  - 2.2 In Nummer 8.1 wird die Textstelle „§ 8 Absatz 4“ durch die Textstelle § 7 Absatz 1“ ersetzt.
  - 2.3 In Nummer 8.2 wird die Textstelle § 8 Absatz 6 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
  - 2.4 In Nummer 8.3 wird die Textstelle „§ 8 Absatz 8“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 5“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 25. Mai 2021.

**Anlage**  
**„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3)“**

**Angaben, die gemäß § 3 Absatz 3 an das Gefahrgutinformationssystem  
des Hamburger Hafens zu übermitteln sind**

1. Im Falle des beabsichtigten Anlaufens eines mit gefährlichen Gütern beladenen Seeschiffes in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, sofern nicht die in Nummer 2.2.1 der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung aufgeführten Daten übermittelt wurden:
  - 1.1 Bei der Beförderung verpackter gefährlicher Güter gemäß der Begriffsbestimmung der Gefahrgutverordnung See:
    - a) Der Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
    - b) der Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
    - c) die UN-Nummer;
    - d) den gemäß Nummer 3.1.2 IMDG-Code bestimmten richtigen technischen Namen, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern und gegebenenfalls weitere nach Nummer 5.4.1.4.3 IMDG-Code erforderliche Ergänzungen;
    - e) die Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
    - f) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
    - g) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
    - h) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
    - i) die Anzahl, Art und Bruttomasse der
      - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
      - Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen,
      - Frachtcontainer,
      - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)sowie die Identifizierungsnummer von Containern, Straßenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern, die gefährliche Güter geladen haben; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff: zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes;
    - j) gegebenenfalls die Angabe, ob es sich bei den gefährlichen Gütern um begrenzte Mengen oder freigestellte Mengen gemäß Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5 IMDG-Code handelt;
    - k) die Staupositionen der auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
  - 1.2 Bei der Beförderung gefährlicher Güter als Schüttladung, die gemäß IMSBC-Code als Stoffe klassifiziert sind, deren chemische Eigenschaften zu Gefährdungen führen können und deshalb der Gruppe B zugeordnet werden:
    - a) Der Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
    - b) der Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
    - c) die UN-Nummer (bei MHB-Stoffen die Buchstaben NONE);
    - d) den in Anhang 1 des IMSBC-Codes angegeben technischen Namen;
    - e) die Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei MHB-Stoffen die Buchstaben MHB;
    - f) bei gefährlichen Abfällen, die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden, muss dem richtigen technischen Namen der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
    - g) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter pro Laderaum (bei leeren ungereinigten Laderäumen die geschätzte Restmenge);
    - h) die Staupositionen der auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
  - 1.3 Bei der Beförderung gefährlicher Güter mit einem Tankschiff:
    - 1.3.1 Wenn es sich bei den gefährlichen Gütern um flüssige Güter nach Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (MARPOL) vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, handelt:
      - a) Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
      - b) Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
      - c) bei solchen Stoffen, welche die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code erfüllen und einer UN-Nummer zugeordnet werden können: die jeweilige Klasse und UN-Nummer, sowie den im IMDG-Code aufgeführten richtigen technischen Namen, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern;
      - d) bei solchen Stoffen, welche nicht die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code erfüllen und keiner UN-Nummer zugeordnet werden können: eine in MARPOL Anlage I Anhang 1 aufgeführte und auf das Produkt am besten zutreffende Bezeichnung;
      - e) den Flammpunkt (sofern dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt);
      - f) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
      - g) Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.

- 1.3.2 Wenn die gefährlichen Güter unter die Begriffsbestimmung „schädlicher flüssiger Stoff“ in Kapitel 1 Nummer 1.3.23 des IBC-Codes fallen:
- Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
  - Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
  - bei allen Stoffen: den in Spalte A der Kapitel 17 oder 18 des IBC-Codes oder in einer Ergänzung zum IBC-Code angegebene Produktbezeichnung;
  - bei solchen Stoffen, welche die Klassifizierungskriterien der IMO-Klassen 1 bis 9 des IMDG-Codes erfüllen und einer UN-Nummer zugeordnet werden können: zusätzlich die jeweilige Klasse und UN-Nummer;
  - den Flammpunkt (sofern dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt);
  - die Verschmutzungskategorie gemäß Spalte C der Kapitel 17 oder 18 des IBC-Codes oder in einer Ergänzung zum IBC-Code;
  - die Gesamtmenge der gefährlichen Güter pro Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
  - Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
- 1.3.3 Wenn die gefährlichen Güter in Kapitel 19 des IGC-Codes aufgeführt sind:
- Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
  - Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
  - den in Spalte A des in Kapitel 19 des IGC-Codes angegebenen Namen des Stoffes;
  - die Gesamtmenge der gefährlichen Güter pro Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
  - Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
- 1.3.4 Wenn die gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 Grad Celsius oder niedriger haben, sofern diese nicht den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 zugeordnet werden können:
- Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
  - Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer) und vorgesehener Liegeplatz;
  - bei allen Stoffen, die jeweilige Klasse und UN-Nummer, die bei einer Zuordnung zum IMDG-Code zutreffen würde, sowie den im IMDG-Code aufgeführten richtigen technischen Namen, falls erforderlich ergänzt durch die technische Benennung in Klammern;
  - den Flammpunkt;
  - die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge);
  - Staupositionen der als Ladung auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
2. Im Falle des beabsichtigten Anlaufens eines mit gefährlichen Gütern beladenen Binnenschiffes in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:
- Der Zweck des Einbringens (Löschen, Durchfuhr);
  - der Name des Schiffes, Flagge, Funkrufzeichen, Schiffsidentifikationsnummer (amtliche Schiffsnummer) und vorgesehener Liegeplatz;
  - die UN-Nummer;
  - die gemäß Nummer 3.1.2 ADN bestimmte offizielle Benennung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern und gegebenenfalls weitere nach Nummer 5.4.1.1.2 ADN erforderliche Ergänzungen;
  - bei gefährlichen Abfällen (außer radioaktiven Abfällen), die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden: dem richtigen technischen Namen muss der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
  - die Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
  - die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
  - gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
  - bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TT), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
  - die Anzahl, Art und Bruttomasse der
    - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
    - Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen,
    - Frachtcontainer,
    - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern, Straßenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern, die gefährliche Güter geladen haben; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff: zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes;
  - gegebenenfalls die Angabe, ob es sich bei den gefährlichen Gütern um begrenzte Mengen oder freigestellte Mengen gemäß Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5 ADN handelt; in diesem Falle können die Angaben gemäß des ersten Halbsatzes und den Buchstaben a bis j mit Ausnahme der Identifizierungsnummer des Containers entfallen;
  - bei Tankschiffen abweichend von Buchstabe j: die Gesamtmenge der gefährlichen Güter je Tank (bei leeren ungereinigten Tanks die geschätzte Restmenge) sowie zusätzlich den Flammpunkt, falls dieser bei 60 Grad Celsius oder darunter liegt;
  - die Staupositionen der auf dem Schiff befindlichen gefährlichen Güter.
3. Im Falle des Beladens von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Zwecke des Transports gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:



- 3.1 Es gelten jeweils die in den Nummern 1 und 2 für die verschiedenen Wasserfahrzeuge und verschiedenen Arten von gefährlichen Gütern genannten Meldepflichten (Ausnahme: die Angabe über den Zweck des Einbringens).
- 3.2 Werden die betroffenen gefährlichen Güter nach dem Beladen nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung transportiert, können im Falle von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen die Daten gemäß Nummer 1 angegeben werden.
- In diesem Falle
- ersetzt die amtliche Schiffsnummer die Schiffsidentifikationsnummer und
  - kann auf die Angabe der Flagge verzichtet werden.
4. Im Falle des Transports von gefährlichen Gütern mit Eisenbahnwagen auf Gleisanlagen der Hafenbahn gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:
- a) Die UN-Nummer;
  - b) der richtige technische Name, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern, und gegebenenfalls weitere eventuell erforderliche Ergänzungen gemäß den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt;
  - c) bei gefährlichen Abfällen (außer radioaktiven Abfällen), die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden, muss dem richtigen technischen Namen der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
  - d) die Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
  - e) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
  - f) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
  - g) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
  - h) die Anzahl, Art und Bruttomasse der
    - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
    - Tanks,
    - Frachtcontainer,
    - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffs;
  - i) gegebenenfalls die Angabe, ob es sich bei den gefährlichen Gütern um begrenzte Mengen oder freigestellte Mengen gemäß Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5 RID handelt; in diesem Falle können die Angaben gemäß Buchstaben a bis h mit Ausnahme der Identifizierungsnummer des Containers entfallen;
  - j) die Wagennummer.
5. Im Falle des Abstellens von verpackten gefährlichen Gütern zum Zwecke des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem Betriebsgelände oder auf einem Wasserfahrzeug gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5:
- a) Die UN-Nummer;
  - b) der gemäß den Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger, mit dem nach dem zeitweiligen Aufenthalt weiterbefördert werden soll, bestimmte richtige technische Name, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern und gegebenenfalls weitere eventuell erforderliche Ergänzungen;
  - c) bei gefährlichen Abfällen (außer radioaktiven Abfällen), die zum Zwecke der Entsorgung oder der Aufbereitung für die Entsorgung befördert werden, muss dem richtigen technischen Namen der Begriff „ABFÄLLE“ oder „WASTE“ vorangestellt werden, sofern dies nicht schon Bestandteil des richtigen technischen Namens ist;
  - d) die Klasse der Hauptgefahr oder, falls zugeordnet, Unterklasse der Güter sowie bei Klasse 1 der Buchstabe für die Verträglichkeitsgruppe;
  - e) die gegebenenfalls zugeordnete Nummer für die Klasse oder Unterklasse der Zusatzgefahr, die mit dem anzubringenden Kennzeichen für die Zusatzgefahr übereinstimmen;
  - f) gegebenenfalls die dem Stoff oder Gegenstand zugeordnete Verpackungsgruppe;
  - g) bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität, Kategorie des Versandstückes, Transportkennzahl (TI), Art der Verpackung sowie bei spaltbaren Stoffen die Kritikalitätskennzahl (CSI);
  - h) die Anzahl, Art und Bruttomasse der
    - Versandstücke (auch wenn in Beförderungseinheiten enthalten),
    - Tanks von Straßen- und Schienenfahrzeugen,
    - Frachtcontainer,
    - ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads)
 sowie die Identifizierungsnummer von Containern, Straßenfahrzeugen und Trägerschiffsleichtern, die gefährliche Güter geladen haben; bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettoexplosivstoffmasse (NEM);
  - i) der genaue Stellplatz auf dem Betriebsgelände oder auf dem Hafenfahrzeug und Liegeplatz des Hafenfahrzeugs.
- Für gefährliche Güter, die von einem Betriebsgelände auf ein Seeschiff verladen werden sollen oder die von einem Seeschiff gelöscht wurden und die den Vorschriften des IMDG-Codes unterliegen, jedoch nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN oder nur den Vorschriften für begrenzte Mengen oder freigestellte Mengen gemäß Kapitel 3.4 beziehungsweise 3.5 des ADR/RID/ADN für den vorausgehenden beziehungsweise nachfolgenden Verkehrsträger zugeordnet werden können, sind die Daten gemäß Nummer 1.1 mit Ausnahme der Buchstaben a und b anzugeben.

## Anlage 2 (zu § 5 Absätze 1 und 2)

**Mengengrenzen, besondere Sicherheitsanforderungen und generelle Zulassungsbeschränkungen,  
die gemäß § 5 Absätze 1 und 2 beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern  
zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts im Freien und in Gebäuden sowie auf  
Wasserfahrzeugen einzuhalten sind**

1. Werden verpackte, auch in Beförderungseinheiten befindliche gefährliche Güter zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts im Freien und in Gebäuden sowie auf Wasserfahrzeugen abgestellt, gelten gemäß § 5 Absätze 1 und 2 die in den Tabellen 1.1 bis 1.4 genannten Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generelle Zulassungsbeschränkungen. Dabei sind – mit Ausnahme auf Wasserfahrzeugen – die in der Tabelle 2 und der Tabelle 3 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.
2. Sofern der Betrieb auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Bauordnungs- und des Wasser-

rechts für das Lagern sowie den sonstigen zeitweiligen Aufenthalt der vorgesehenen Gefahrgüter durch eine Genehmigung der hierfür jeweils zuständigen Behörde zugelassen ist und die Genehmigung Anforderungen in Bezug auf Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen, generelle Zulassungsbeschränkungen und Sicherheitsabstände enthält, gelten gemäß § 5 Absatz 1 bei Abweichungen die in der Genehmigung für das jeweilige Gefahrgut aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen.

| <b>Tabelle 1.1</b>                             |   |                                     |   |
|--|---|-------------------------------------|---|
| <b>Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe</b> |   | <b>Mengengrenze<sup>1),2)</sup></b> | <b>Besondere Sicherheitsanforderungen<sup>1)</sup></b>  |
| 1  | Generell  | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |   |
| 1.4  | Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe S, die nicht dem Sprengstoffrecht unterliegen | 500 t                               |   |
| 2.1  | Alle Stoffe und Gegenstände   | 200 t                               | Bei Abstellen im Gebäude zusammen mit Klasse 2.3: insgesamt maximal 150 Gasflaschen oder 15 Druckfässer |
| 2.2  | Alle Stoffe und Gegenstände   | 2400 t                              |   |

<sup>1)</sup> Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

<sup>2)</sup> Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Bruttomasse ist die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Verpackungsgewicht; jedoch ohne Containergewicht bei der Versendung von Versandstücken. Beim Gebrauch von Bulk- oder Tankcontainern ist die Bruttomasse die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Containergewicht, da in diesem Falle der Container als Verpackung gilt.

| <b>Tabelle 1.2</b>                             |   |                                     |   |
|--|---|-------------------------------------|---|
| <b>Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe</b> |   | <b>Mengengrenze<sup>1),2)</sup></b> | <b>Besondere Sicherheitsanforderungen<sup>1)</sup></b>  |
| 2.3  | Generell  | 80 t                                | Bei Abstellen im Gebäude zusammen mit Klasse 2.1: insgesamt maximal 150 Gasflaschen oder 15 Druckfässer |
| 2.3  | UN 1017 Chlor<br>UN 1045 Fluor<br>UN 1048 Bromwasserstoff<br>UN 1050 Chlorwasserstoff                   | 80 t                                | Wenn im Container, dann nur im Freien abstellen   |
|  | UN 1076 Phosgen<br>UN 1079 Schwefeldioxid<br>UN 1589 Chlorcyan  | 80 t                                | Nur im Freien abstellen   |
|  | UN 2188 Arsin<br>UN 2548 Chlorpentafluorid  | 80 t                                | Bei mehr als 0,02 t nur im Freien abstellen   |
|  | Verpackungsgruppe I   | 200 t                               |   |
| 3  | UN 1093 Acrylnitril<br>UN 1131 Kohlenstoffdisulfid  | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |   |
|  | Verpackungsgruppe II  | 200 t                               |   |
|  | UN 1648 Acetonitril   | 200 t                               | Nur im Freien abstellen   |
|  | Verpackungsgruppe III   | 2400 t                              |   |
|  | Generell  | 300 t                               |   |
| 4.1  | Bei zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“   | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |   |
| 4.2  | Alle Stoffe und Gegenstände   | 300 t                               |   |
| 4.3  | Alle Stoffe und Gegenstände   | 300 t                               | Abstellen nur in Gebäuden oder in Containern  |
| 5.1  | Generell  | 300 t                               |   |
|  | UN 2015 Wasserstoffperoxid  | 100 t                               |   |
|  | UN 1485 Kaliumchlorat<br>UN 1495 Natriumchlorat   | 100 t                               | Abstellen nur im Container und im Freien  |
|  | UN 1942 Ammoniumnitrat<br>UN 2067 Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel<br>UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |   |

<sup>1)</sup> Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

<sup>2)</sup> Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Bruttomasse ist die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Verpackungsgewicht; jedoch ohne Containergewicht bei der Versendung von Versandstücken. Beim Gebrauch von Bulk- oder Tankcontainern ist die Bruttomasse die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Containergewicht, da in diesem Falle der Container als Verpackung gilt.

| <b>Tabelle 1.3</b>  |   |   |  |
|---|---|---|--|
| <b>Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe</b>                        |   | <b>Mengengrenze<sup>1),2)</sup></b>   | <b>Besondere Sicherheitsanforderungen<sup>1)</sup></b> |
| 5.2   | Generell  | 60 t  |  |
|   | Bei zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“ | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |  |
| 6.1   | Generell  | 1500 t  |  |
|   | UN 1092 Acrolein                                | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |  |
|   | UN 1051 Cyanwasserstoff                         | 500 t   | Abstellen nur im Freien                                |
|   | UN 1541 Acetoncyanhydrin, stabilisiert          |   |  |
|   | UN 1566 Berylliumverbindungen N.A.G.            |   |  |
|   | UN 1567 Beryllium, Pulver                       |   |  |
|   | UN 1595 Dimethylsulfat                          |   |  |
|   | UN 1613 Cyanwasserstoffsäure, wässrige Lösung   |   |  |
|   | UN 1614 Cyanwasserstoff                         |   |  |
|   | UN 1670 Perchlormethylmercaptan                 |   |  |
|   | UN 1707 Thalliumverbindung N.A.G.               |   |  |
|   | UN 1889 Cyanbromid                              |   |  |
|   | UN 2023 Epichlorhydrin                          |   |  |
|   | UN 2026 Phenylquecksilberverbindung N.A.G.      |   |  |
|   | UN 2321 Trichlorbenzole, flüssig                |   |  |
| UN 2471 Osmiumtetroxid  |   |   |  |
| UN 2474 Thiosphosgen  |   |   |  |
| UN 3347 Phenoxyessigsäurederivatpestizid, flüssig, giftig, entzündbar |   |   |  |
| 6.2   | Alle Stoffe und Gegenstände                     | Das Abstellen ist nicht zugelassen  |  |
| 7   | Leere Verpackungen (freigestellte Stoffe)       | 2400 t  |  |
|   | Kategorie I weiß                                | Beim Abstellen darf die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) je Gruppe 50 nicht überschreiten |  |
|   | Kategorie II gelb                               |   |  |
|   | Kategorie III gelb                              |   |  |

<sup>1)</sup> Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

<sup>2)</sup> Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Bruttomasse ist die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Verpackungsgewicht; jedoch ohne Containergewicht bei der Versendung von Versandstücken. Beim Gebrauch von Bulk- oder Tankcontainern ist die Bruttomasse die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Containergewicht, da in diesem Falle der Container als Verpackung gilt.

| <b>Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe</b> |                          | <b>Mengengrenze<sup>1,2)</sup></b> | <b>Besondere Sicherheitsanforderungen<sup>1)</sup></b> |
|--|--------------------------|------------------------------------|--|
| 8  | Generell                 | 2400 t                             | Wenn im Container, dann nur im Freien abstellen        |
|  | UN 1052 Fluorwasserstoff | 2400 t                             |  |
|  | UN 1744 Brom             |                                    |  |
| 9  | Alle Stoffe              | 2400 t                             |  |
|  | UN 3166                  | unbegrenzt                         |  |

<sup>1)</sup> Sofern nicht besonders ausgewiesen, gelten die Mengengrenzen, besonderen Sicherheitsanforderungen und generellen Zulassungsbeschränkungen für das Abstellen im Freien und in Gebäuden.

<sup>2)</sup> Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich um die Bruttomasse je Brandabschnitt.

Bruttomasse ist die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Verpackungsgewicht; jedoch ohne Containergewicht bei der Versendung von Versandstücken. Beim Gebrauch von Bulk- oder Tankcontainern ist die Bruttomasse die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Containergewicht, da in diesem Falle der Container als Verpackung gilt.

| <b>Sicherheitsabstände<sup>1)</sup> beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern im Freien<sup>2),3)</sup></b> |            |            |            |          |            |            |            |            |            |            |               |          |          |
|---|------------|------------|------------|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|---------------|----------|----------|
| <b>Klasse bzw. Nebengefahr</b>  | <b>2.1</b> | <b>2.2</b> | <b>2.3</b> | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>5.1</b> | <b>5.2</b> | <b>6.1</b> | <b>7</b>      | <b>8</b> | <b>9</b> |
| <b>2.1</b>  |            | 0          | 0          | 10       | 30         | 30         | 3          | 10         | 10         | 10         | 10            | 3        | 0        |
| <b>2.2</b>  | 0          |            | 0          | 10       | 30         | 30         | 3          | 3          | 3          | 3          | 10            | 0        | 0        |
| <b>2.3</b>  | 0          | 0          |            | 10       | 30         | 30         | 3          | 3          | 10         | 10         | 10            | 0        | 0        |
| <b>3</b>  | 10         | 10         | 10         |          | 3          | 10         | 3          | 10         | 10         | 10         | 10            | 0        | 0        |
| <b>4.1</b>  | 30         | 30         | 30         | 3        |            | 3          | 0          | 3          | 10         | 10         | 10            | 3        | 0        |
| <b>4.2</b>  | 30         | 30         | 30         | 10       | 3          |            | 3          | 10         | 10         | 10         | 10            | 3        | 0        |
| <b>4.3</b>  | 3          | 3          | 3          | 3        | 0          | 3          |            | 10         | 10         | 10         | 10            | 3        | 0        |
| <b>5.1</b>  | 10         | 3          | 3          | 10       | 3          | 10         | 10         |            | 10         | 10         | 10            | 10       | 0        |
| <b>5.2</b>  | 10         | 3          | 10         | 10       | 10         | 10         | 10         | 10         |            | 10         | 10            | 10       | 0        |
| <b>6.1</b>  | 10         | 3          | 10         | 10       | 10         | 10         | 10         | 10         | 10         |            | 10            | 0        | 0        |
| <b>7</b>  | 10         | 10         | 10         | 10       | 10         | 10         | 10         | 10         | 10         | 10         | <sup>4)</sup> | 10       | 10       |
| <b>8</b>  | 3          | 0          | 0          | 0        | 3          | 3          | 3          | 10         | 10         | 0          | 10            |          | 0        |
| <b>9</b>  | 0          | 0          | 0          | 0        | 0          | 0          | 0          | 0          | 0          | 0          | 10            | 0        |          |

<sup>1)</sup> Angaben in Metern.

<sup>2)</sup> Beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (limited quantities) sowie in freigestellten Mengen (excepted quantities) im Sinne der Gefahrgutvorschriften ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten, sofern in der nachstehenden Tabelle überhaupt ein Mindestabstand für die entsprechende Klasse angegeben ist. Eine Trennung zwischen verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen und Freimengen untereinander ist nicht erforderlich.

<sup>3)</sup> Werden durch die vorstehende Tabelle für gefährliche Güter, die sich in verschiedenen geschlossenen Beförderungseinheiten befinden, unter Berücksichtigung der Kennzeichen für die Hauptgefahr und, sofern zutreffend, der Nebengefahren 2, 4 und 5 Sicherheitsabstände bestimmt, dürfen diese Beförderungseinheiten nicht übereinander oder unmittelbar nebeneinander abgestellt werden. Die Forderung nicht unmittelbar nebeneinander ist bei einem Mindestabstand von 0,5 Meter in jede Richtung erfüllt.

<sup>4)</sup> Die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) darf je Gruppe 50 nicht überschreiten. Gruppen sind durch einen Mindestabstand von 6 Metern voneinander zu trennen.

| <b>Tabelle 3</b>   |            |            |            |          |            |            |            |            |            |            |               |          |          |
|--|------------|------------|------------|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|---------------|----------|----------|
| <b>Sicherheitsabstände<sup>1)</sup> beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern in Gebäuden<sup>2)</sup></b> |            |            |            |          |            |            |            |            |            |            |               |          |          |
| <b>Klasse bzw. Nebengefahr</b>   | <b>2.1</b> | <b>2.2</b> | <b>2.3</b> | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>5.1</b> | <b>5.2</b> | <b>6.1</b> | <b>7</b>      | <b>8</b> | <b>9</b> |
| <b>2.1</b>   |            | 0          | 0          | 4)       | 4)         | 4)         | 3          | 4)         | 10         | 4)         | 10            | 3        | 0        |
| <b>2.2</b>   | 0          |            | 0          | 4)       | 4)         | 4)         | 3          | 4)         | 3          | 4)         | 10            | 0        | 0        |
| <b>2.3</b>   | 0          | 0          |            | 4)       | 4)         | 4)         | 3          | 4)         | 10         | 4)         | 10            | 0        | 0        |
| <b>3</b>   | 4)         | 4)         | 4)         |          | 3          | 10         | 3          | 4)         | 10         | 4)         | 10            | 0        | 0        |
| <b>4.1</b>   | 4)         | 4)         | 4)         | 3        |            | 3          | 0          | 4)         | 10         | 4)         | 10            | 3        | 0        |
| <b>4.2</b>   | 4)         | 4)         | 4)         | 10       | 3          |            | 3          | 4)         | 10         | 4)         | 10            | 3        | 0        |
| <b>4.3</b>   | 3          | 3          | 3          | 3        | 0          | 3          |            | 4)         | 10         | 4)         | 10            | 3        | 0        |
| <b>5.1</b>   | 4)         | 4)         | 4)         | 4)       | 4)         | 4)         | 4)         |            | 4)         | 4)         | 10            | 10       | 10       |
| <b>5.2</b>   | 10         | 3          | 10         | 10       | 10         | 10         | 10         | 4)         |            | 4)         | 10            | 10       | 0        |
| <b>6.1</b>   | 4)         | 4)         | 4)         | 4)       | 4)         | 4)         | 4)         | 4)         | 4)         |            | 10            | 0        | 0        |
| <b>7</b>   | 10         | 10         | 10         | 10       | 10         | 10         | 10         | 10         | 10         | 10         | <sup>3)</sup> | 10       | 10       |
| <b>8</b>   | 3          | 0          | 0          | 0        | 3          | 3          | 3          | 10         | 10         | 0          | 10            |          | 0        |
| <b>9</b>   | 0          | 0          | 0          | 0        | 0          | 0          | 0          | 10         | 0          | 0          | 10            | 0        |          |

<sup>1)</sup> Angaben in Metern.

<sup>2)</sup> Beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (limited quantities) sowie in freigestellten Mengen (excepted quantities) im Sinne der Gefahrgutvorschriften ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten, sofern in der vorstehenden Tabelle überhaupt ein Mindestabstand für die entsprechende Klasse angegeben ist. Eine Trennung zwischen verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen und Freimengen untereinander ist nicht erforderlich.

<sup>3)</sup> Die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) darf je Gruppe 50 nicht überschreiten. Gruppen sind durch einen Mindestabstand von 6 Metern voneinander zu trennen.

<sup>4)</sup> In verschiedenen Brandabschnitten.

## Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1 und § 15 Absatz 1)

**Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen, die gemäß § 5 Absatz 1  
beim Abstellen von verpackten gefährlichen Gütern zum Zweck des zeitweiligen Aufenthalts  
in Gebäuden und im Freien sowie bei feuergefährlichen Arbeiten gemäß § 15 Absatz 1  
einzuhalten sind**

1. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen von gefährlichen Gütern in Gebäuden:
  - a) Abstellen nur in hierfür geeigneten Brandabschnitten,
  - b) die Brandabschnittsgröße darf maximal 2400 Quadratmeter betragen,
  - c) die Brandabschnitte müssen durch Brandwände getrennt sein,
  - d) Unterteilung der Brandabschnitte in Stellflächen mit einer Größe von maximal 400 Quadratmetern,
  - e) der Abstand zwischen den Stellflächen muss mindestens 5 Meter betragen,
  - f) die Stapelhöhe darf maximal 5 Meter, bei Containern maximal 2 Lagen übereinander betragen,
  - g) die stoffabhängigen Mengengrenzen pro Brandabschnitt (Anlage 2, Tabellen 1.1 bis 1.4) dürfen nicht überschritten werden,
  - h) die Lagerdichte darf durchschnittlich maximal 1 Tonne je Quadratmeter betragen,
  - i) eine geeignete automatische Brandmeldeanlage ist vorzuhalten,
  - j) eine geeignete Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten,
  - k) festgelegte und gekennzeichnete Feuerwehrlflächen sind freizuhalten,
  - l) Materialien, die die Brandgefahr erhöhen, dürfen in die Brandabschnitte nicht eingebracht werden,
  - m) die Trennvorschriften (Anlage 2, Tabelle 3) müssen beachtet werden,
  - n) es müssen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen werden und
  - o) Flächen, in denen flüssige Stoffe abgestellt werden, müssen mit Auffangräumen versehen sein.
2. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen im Freien von flüssigen gefährlichen Gütern in Tankcontainern oder vergleichbaren Gebinden:
  - a) Abstellen nur in hierfür geeigneten Brandabschnitten,
  - b) die Brandabschnittsgröße darf maximal 2400 Quadratmeter betragen,
  - c) die Brandabschnitte müssen durch Brandwände oder einen Abstand von mindestens 10 Meter getrennt sein; bei brennbaren Flüssigkeiten können die Anforderungen an den Schutzstreifen – in Abhängigkeit von Art und Menge der brennbaren Flüssigkeit – größer sein als der im ersten Halbsatz geforderte Mindestabstand für Brandabschnitte,
  - d) Unterteilung der Brandabschnitte in Stellflächen mit einer Größe von maximal 400 Quadratmetern,
  - e) der Abstand zwischen den Stellflächen muss mindestens 5 Meter betragen,
  - f) die Stapelhöhe darf maximal 5 Meter, bei Containern maximal 2 Lagen übereinander betragen,
  - g) die stoffabhängigen Mengengrenzen pro Brandabschnitt (Anlage 2, Tabellen 1.1 bis 1.4) dürfen nicht überschritten werden,
  - h) die Lagerdichte darf pro Brandabschnitt durchschnittlich maximal 1 Tonne pro Quadratmeter betragen,
  - i) es hat eine Überwachung durch Personal 24 Stunden am Tag oder durch eine geeignete automatische Brandmeldeanlage zu erfolgen,
  - j) eine geeignete Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten,
  - k) festgelegte und gekennzeichnete Feuerwehrlflächen sind freizuhalten,
  - l) Materialien, die die Brandgefahr erhöhen, dürfen in die Brandabschnitte nicht eingebracht werden,
  - m) die Trennvorschriften (Anlage 2, Tabelle 2) müssen beachtet werden,
  - n) es müssen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen werden und
  - o) Flächen, in denen flüssige Stoffe abgestellt werden, müssen mit Auffangräumen versehen sein.
3. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen von gefährlichen Gütern in geschlossenen Beförderungseinheiten im Freien:
  - a) Abstellen von gefährlichen Gütern in geschlossenen Beförderungseinheiten nur in hierfür geeigneten Brandabschnitten,
  - b) die Brandabschnittsgröße darf maximal 800 Quadratmeter betragen,
  - c) die Brandabschnitte müssen durch Brandwände oder einen Abstand von mindestens 10 Meter getrennt sein; bei brennbaren Flüssigkeiten können die Anforderungen an den Schutzstreifen – in Abhängigkeit von Art und Menge der brennbaren Flüssigkeit – größer sein als der im ersten Halbsatz geforderte Mindestabstand für Brandabschnitte,
  - d) die Stapelhöhe darf maximal zwei Lagen übereinander betragen, wenn das Ein- und Ausstapeln manuell erfolgt und keine geeignete automatische Brandmeldeanlage vorhanden ist,
  - e) die Stapelhöhe darf maximal vier Lagen übereinander betragen, wenn das Ein- und Ausstapeln automatisiert erfolgt und eine geeignete automatische Brandmeldeanlage vorhanden ist,
  - f) Materialien, die die Brandgefahr erhöhen, dürfen in die Brandabschnitte nicht eingebracht werden,
  - g) die stoffabhängigen Mengengrenzen je Brandabschnitt (Anlage 2, Tabelle 1.1 bis 1.4) dürfen nicht überschritten werden,

- h) eine geeignete Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten,
- i) nach Absprache mit der Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr – sind Flächen auszuweisen, die gegebenenfalls als sogenannte Gefahrgutplätze in der Weise dienen, dass die Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr – dort Packstücke oder Container mit gefährlichen Gütern untersuchen und gegebenenfalls einsatztaktische Maßnahmen durchführen kann,
- j) die Trennvorschriften (Anlage 2, Tabelle 2) müssen beachtet werden,
- k) werden durch Anlage 2, Tabelle 2 für gefährliche Güter, die sich in verschiedenen geschlossenen Beförderungseinheiten befinden, unter Berücksichtigung der Kennzeichen für die Hauptgefahr beziehungsweise der Klassen 2, 4 und 5 der Nebengefahr Sicherheitsabstände bestimmt, dürfen diese Beförderungseinheiten nicht übereinander oder unmittelbar nebeneinander abgestellt werden; die Forderung nicht unmittelbar nebeneinander ist bei einem Mindestabstand von 0,5 Meter in jede Richtung erfüllt,
- l) es müssen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen werden und
- m) Flächen, in denen flüssige Stoffe in geschlossenen Beförderungseinheiten abgestellt werden, müssen mit Auffangräumen versehen sein.
4. Generelle Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Abstellen von gefährlichen Gütern im Freien und in Gebäuden:
- a) Brandschutzordnung  
Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C dieser Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- b) Feuerwehrplan  
Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.
5. Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten:
- a) Vor Beginn der Arbeiten hat die oder der für die Durchführung Verantwortliche unter Mitwirkung – falls von den Arbeiten betroffen – der Leitung des Betriebsgeländes beziehungsweise des Führers des Wasserfahrzeuges insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Prüfung der örtlichen Verhältnisse (zum Beispiel Rohrleitungen, Trennwände, Isolierungen und Hohlräume),
  - gefährliche Güter und andere bewegliche brennbare Stoffe und Gegenstände aus dem Bereich der Arbeitsstelle entfernen,
  - brennbare Bauteile (zum Beispiel Balken, Holzwände, Holzböden und Holztüren, Wand- und Deckenbekleidungen) gegen Entzündung durch Funkenflug oder Erhitzung sichern,
  - Rohrdurchlässe, Fugen, Ritzen oder offene Rohrleitungen mit nicht brennbaren Stoffen so abdichten, dass von der Arbeitsstelle keine Flammen, Funken oder glühende Teile in andere Räume oder Bereiche gelangen können,
  - vor und während der feuergefährlichen Arbeiten ist sicherzustellen, dass sich im Arbeitsbereich keine explosive oder entzündbare Atmosphäre befindet.
- b) Die nach Buchstabe a erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind vor Beginn der Arbeiten durch den für die Durchführung Verantwortlichen schriftlich festzulegen. Eine Zweitschrift der festgelegten Sicherheitsvorkehrungen ist – soweit von den Arbeiten betroffen – der Leitung des Betriebsgeländes beziehungsweise des Führers des Wasserfahrzeuges auszuhändigen. Die Arbeitskräfte sind entsprechend zu unterweisen.
- c) Während feuergefährlicher Arbeiten sind
- die Arbeitsstellen und die angrenzenden Räume und Bereiche auf Brandgefahr zu kontrollieren,
  - am unmittelbaren Arbeitsort mindestens ein geeigneter Feuerlöscher oder geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
- d) Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten muss seiner Art und seinem Umfang entsprechend die Arbeitsstelle, deren Umgebung und die angrenzenden Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Wärme, Glimmstellen, Brandnester und auf verdächtigen Rauch überprüft werden.



**Mengengrenzen, Sicherheitsbestimmungen und Bedingungen,  
die gemäß § 6 Absatz 1 bei der unmittelbaren Überladung und der Durchfuhr  
verpackter gefährlicher Güter einzuhalten sind**

| <b>Tabelle 1.1</b>   |   |   |  |
|--|---|---|--|
| <b>Mengengrenzen, die bei der unmittelbaren Überladung und bei der Durchfuhr einzuhalten sind:</b> |   |   |  |
| <b>Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe</b>   |   | <b>Mengengrenze<sup>1),2)</sup></b>       | <b>Bemerkungen<sup>3)</sup></b>  |
| 1.1  | Es darf sich nicht um Stoffe<br>und Gegenstände der Verträglichkeits-<br>gruppen A und K handeln. | 2 t<br>Nettoexplosivstoff-<br>masse (NEM) | In allen anderen Fällen ist eine<br>Erlaubnis der für das Sprengstoff-<br>wesen zuständigen Behörde<br>erforderlich. |
| 1.2  |   | 8 t<br>Nettoexplosivstoff-<br>masse (NEM) |  |
| 1.3  |   | Keine                                     |  |
| 1.5  |   | 2 t<br>Nettoexplosivstoff-<br>masse (NEM) |  |
| 1.6  |   | 2 t<br>Nettoexplosivstoff-<br>masse (NEM) |  |
| 3  | UN 1093 Acrylnitril   | 2000 t                                    |  |
|  | UN 1131 Kohlenstoffdisulfid   |   |  |

<sup>1)</sup> Die angegebenen jeweiligen Höchstmengen gelten bei der Durchfuhr für die Summe aus Durchfuhrgut und Zuladung.

Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich außer bei gefährlichen Gütern der Klasse 1 um die Bruttomasse. Bruttomasse ist die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Verpackungsgewicht; jedoch ohne Containergewicht bei der Versendung von Versandstücken. Beim Gebrauch von Bulk- oder Tankcontainern ist die Bruttomasse die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Containergewicht, da in diesem Falle der Container als Verpackung gilt.

<sup>2)</sup> Mengenangaben gelten jeweils für die Gesamtladung von verpackten Gütern der Klasse, Unterklasse oder für die besonders bezeichneten Stoffe bei der unmittelbaren Überladung oder der Durchfuhr

- aus Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeugen in ein Wasserfahrzeug,
- aus einem Wasserfahrzeug in Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeuge,
- von Bord zu Bord sowie
- in einem Wasserfahrzeug.

<sup>3)</sup> Daneben sind die Vorschriften des Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Sprengstoff-, Atom- und Strahlenschutzrechts zu beachten.

| <b>Tabelle 1.2</b>   |   |   |  |
|--|---|---|--|
| <b>Mengengrenzen, die bei der unmittelbaren Überladung und bei der Durchfuhr einzuhalten sind:</b> |   |   |  |
| <b>Klassen, Unterklassen, besondere Stoffe</b>   |   | <b>Mengengrenze<sup>1),2)</sup></b>   | <b>Bemerkungen<sup>3)</sup></b>  |
| 4.1  | Sofern es sich um Stoffe und Gegenstände mit zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“ handelt. | 20 t  |  |
| 5.1  | UN 1942 Ammoniumnitrat  | 500 t   |  |
|  | UN 2067 Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel  |   |  |
|  | UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig   |   |  |
| 5.2  | Generell  | 100 t   |  |
|  | Sofern es sich um Stoffe und Gegenstände mit zusätzlichem Kennzeichen „Explosionsgefahr“ handelt. | 15 t  |  |
| 6.1  | UN 1092 Acrolein  | 2000 t  |  |
| 6.2  | Alle Stoffe und Gegenstände   | Nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde   |  |
| 7  | Generell  | Die Gesamtsumme der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) darf je Gruppe 50 nicht überschreiten. | Gruppen sind durch einen Mindestabstand von 6 Metern voneinander zu trennen. |
|  | UN 2908 Freigestelltes Versandstück   | unbegrenzt  |  |
|  | UN 2909 Freigestelltes Versandstück   |   |  |
|  | UN 2910 Freigestelltes Versandstück   |   |  |
|  | UN 2911 Freigestelltes Versandstück   |   |  |

<sup>1)</sup> Die angegebenen jeweiligen Höchstmengen gelten bei der Durchfuhr für die Summe aus Durchfuhrgut und Zuluadung.

Bei den Angaben der Mengengrenzen handelt es sich außer bei gefährlichen Gütern der Klasse 1 um die Bruttomasse. Bruttomasse ist die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Verpackungsgewicht; jedoch ohne Containergewicht bei der Versendung von Versandstücken. Beim Gebrauch von Bulk- oder Tankcontainern ist die Bruttomasse die Nettomasse der gefährlichen Güter zuzüglich Containergewicht, da in diesem Falle der Container als Verpackung gilt.

<sup>2)</sup> Mengenangaben gelten jeweils für die Gesamtladung von verpackten Gütern der Klasse, Unterklasse oder für die besonders bezeichneten Stoffe bei der unmittelbaren Überladung oder der Durchfuhr

- aus Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeugen in ein Wasserfahrzeug,
- aus einem Wasserfahrzeug in Straßen- beziehungsweise Schienenfahrzeuge,
- von Bord zu Bord sowie
- in einem Wasserfahrzeug.

<sup>3)</sup> Daneben sind die Vorschriften des Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Sprengstoff-, Atom- und Strahlenschutzrechts zu beachten.

| <b>Tabelle 2.1</b>   |                |                 |          |            |            |            |            |            |                 |          |                 |          |
|--|----------------|-----------------|----------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------------|----------|-----------------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen, die bei der unmittelbaren Überladung einzuhalten sind:</b>   |                |                 |          |            |            |            |            |            |                 |          |                 |          |
| <b>Maßnahmen</b>   | <b>Klassen</b> |                 |          |            |            |            |            |            |                 |          |                 |          |
|  | <b>1</b>       | <b>2</b>        | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>5.1</b> | <b>5.2</b> | <b>6.1</b>      | <b>7</b> | <b>8</b>        | <b>9</b> |
| a) Die Güter sind nach Möglichkeit eingehend als erste Ladung zu löschen und ausgehend als letzte Ladung zu übernehmen.  | X              |                 |          |            |            |            | X          | X          |                 | X        |                 |          |
| b) Die Güter sind bordseitig bis zum Löschen oder nach dem Laden besonders zu überwachen.  | X              |                 |          |            |            |            |            |            |                 |          |                 |          |
| c) Während der unmittelbaren Überladung dürfen sich an der Ladeluke und im Arbeitsbereich nur solche Personen aufhalten, die am Umschlag beteiligt sind.   | X              | X               | X        | X          | X          | X          | X          | X          | X               | X        | X               | X        |
| d) Der Aufenthalt in der Nähe von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen ist so kurz wie möglich zu halten.   |                |                 |          |            |            |            |            |            |                 | X        |                 |          |
| e) Bei der unmittelbaren Überladung konventioneller Ladung muss das Umschlagspersonal nicht-funkenreißendes Schuhwerk mit leitfähiger Sohle tragen.  | X              |                 |          |            |            |            |            | X          |                 |          |                 |          |
| f) Bei unmittelbarer Überladung konventioneller Ladung ist der Umschlagsbereich in geeigneter Weise zu sichern (zum Beispiel abzusperren und zu kennzeichnen).   | X              | X <sup>1)</sup> | X        |            |            |            |            | X          | X <sup>2)</sup> |          | X <sup>2)</sup> |          |
| g) Bei unmittelbarer Überladung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern sind diese an Bord und an Land so abzusetzen, dass Beschädigungen durch andere Umschlagsarbeiten möglichst ausgeschlossen sind. | X              | X               | X        | X          | X          | X          | X          | X          | X               | X        | X               | X        |

<sup>1)</sup> Nur bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 2.1 (Entzündbare Gase) und Klasse 2.3 (Giftige Gase).

<sup>2)</sup> Nur bei Stoffen und Gegenständen mit der Zusatzgefahr 3 (Entzündbare flüssige Stoffe).

| <b>Tabelle 2.2</b>  |                |          |          |                 |            |            |            |            |            |                 |          |          |
|---|----------------|----------|----------|-----------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------------|----------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen, die bei der unmittelbaren Überladung einzuhalten sind:</b>  |                |          |          |                 |            |            |            |            |            |                 |          |          |
| <b>Maßnahmen</b>  | <b>Klassen</b> |          |          |                 |            |            |            |            |            |                 |          |          |
|   | <b>1</b>       | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>4.1</b>      | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>5.1</b> | <b>5.2</b> | <b>6.1</b> | <b>7</b>        | <b>8</b> | <b>9</b> |
| a) Flächen, die für die Aufnahme der Güter vorgesehen sind, müssen sauber (frei von Verpackungsrückständen und Ladungsresten) sein.   |                |          |          |                 |            |            | X          |            |            |                 |          |          |
| b) Die Vorschriften des IMDG-Codes über Temperaturkontrolle sind anzuwenden. Wenn erforderlich, sind dem Kaibetrieb durch den Anlieferer ein Bedienungshandbuch oder vergleichbare Informationen für das Kühlsystem zur Verfügung zu stellen. |                |          |          | X               |            |            |            | X          |            |                 |          |          |
| c) Die Güter sind vor direkter Feuchtigkeit (zum Beispiel Regen, Pfützen) zu schützen.  | X              |          |          | X <sup>1)</sup> | X          | X          | X          |            |            |                 |          |          |
| d) Bei unmittelbarer Überladung konventioneller Ladung ist beim Nahen eines Gewitters der Umschlag einzustellen, Antennen sind zu erden.  | X              |          |          |                 | X          |            |            | X          |            |                 |          |          |
| e) Feuerlöscheinrichtungen sind betriebsbereit zu halten.   | X              | X        | X        | X               | X          | X          | X          | X          | X          | X               | X        | X        |
| f) Beim Absetzen auf Umschlagsanlagen ist ein Mindestabstand von 6 Metern zu Aufenthalts- und Arbeitsräumen sicherzustellen.  |                |          |          |                 |            |            |            |            |            | X <sup>2)</sup> |          |          |

<sup>1)</sup> Nur bei Baumwolle.

<sup>2)</sup> Nur bei Stoffen der „Kategorie II – gelb“ sowie der „Kategorie III – gelb“.

| <b>Tabelle 3</b>  |                |          |          |            |            |            |            |            |            |          |          |          |
|---|----------------|----------|----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|----------|----------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen, die bei der Durchführung einzuhalten sind:</b>  |                |          |          |            |            |            |            |            |            |          |          |          |
| <b>Maßnahmen</b>  | <b>Klassen</b> |          |          |            |            |            |            |            |            |          |          |          |
|   | <b>1</b>       | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>5.1</b> | <b>5.2</b> | <b>6.1</b> | <b>7</b> | <b>8</b> | <b>9</b> |
| a) Die Güter sind bordseitig besonders zu überwachen.   | X              |          |          |            |            |            |            |            |            |          |          |          |
| b) Der Aufenthalt in der Nähe von Versandstücken mit radioaktiven Stoffen ist so kurz wie möglich zu halten.  |                |          |          |            |            |            |            |            |            | X        |          |          |
| c) Beim Umschlag von Versandstücken mit gefährlichen Gütern sind diese an Bord und an Land so abzusetzen, dass Beschädigungen durch andere Umschlagsarbeiten möglichst ausgeschlossen sind. | X              | X        | X        | X          | X          | X          | X          | X          | X          | X        | X        | X        |
| d) Die Güter sind vor direkter Feuchtigkeit (zum Beispiel Regen, Pfützen) zu schützen.  | X              |          |          | X          | X          | X          | X          |            |            |          |          |          |

## Anlage 5 (zu § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 14 Absatz 1 Nummer 6)

**Sicherheitsbestimmungen beim Einbringen und Umschlag gefährlicher Güter als Massengut unter Beteiligung eines Wasserfahrzeugs gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie beim Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 6**

Sofern der Betrieb auf Grund von Vorschriften des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Bauordnungs- und des Wasserrechts für den Umschlag gefährlicher Güter als Massengut unter Beteiligung von Wasserfahrzeugen durch eine Genehmigung bereits Sicherheitsvorschriften einzuhalten oder -maßnahmen durchzuführen hat, gelten gemäß § 7 Absatz 2 bei Abweichungen die in der Genehmigung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen.

| <b>Tabelle 1.1</b>  |                |          |            |            |            |            |          |          |
|---|----------------|----------|------------|------------|------------|------------|----------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen<sup>1)</sup>, die beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag und beim Bunkern einzuhalten sind:</b>  |                |          |            |            |            |            |          |          |
| <b>Maßnahmen</b>  | <b>Klassen</b> |          |            |            |            |            |          |          |
|   | <b>2</b>       | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>6.1</b> | <b>8</b> | <b>9</b> |
| a) Die Güter sind nach Möglichkeit eingehend als erste Ladung zu löschen und ausgehend als letzte Ladung zu übernehmen.   |                |          | X          | X          | X          |            |          |          |
| b) Die Güter sind gegen übermäßige Erwärmung zu schützen. Wenn Planen benutzt werden, müssen diese schwer entflammbar sein.   |                |          | X          | X          |            |            |          |          |
| c) Die Güter sind vor Feuchtigkeit zu schützen.   |                |          |            | X          | X          |            |          |          |
| d) Während des Be- und Entladens sind für diese Stoffe geeignete Feuerlöscheinrichtungen oder Feuerlöschmittel sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher in jeweils ausreichender Anzahl betriebsbereit zu halten. | X              | X        | X          | X          | X          | X          | X        | X        |
| e) Wasserseitig eingesetzte Fahrzeuge sind unmittelbar nach Be- und Entladung aus dem Umschlagsbereich abzuziehen.  | X              | X        | X          | X          | X          | X          | X        | X        |
| f) Das Befüllen und Entleeren der Gastankschiffe muss im geschlossenen System (Gaspendelverfahren) erfolgen.  | X              |          |            |            |            |            |          |          |

<sup>1)</sup> Sofern in den jeweiligen gefahrgutrechtlichen Verkehrsträgervorschriften abweichende Regelungen vorgeschrieben sind, werden diese als gleichwertig angesehen.

| <b>Tabelle 1.2</b>   |                |          |            |            |            |            |          |          |
|--|----------------|----------|------------|------------|------------|------------|----------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen<sup>1)</sup>, die beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag und beim Bunkern einzuhalten sind:</b>   |                |          |            |            |            |            |          |          |
| <b>Maßnahmen</b>   | <b>Klassen</b> |          |            |            |            |            |          |          |
|  | <b>2</b>       | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>6.1</b> | <b>8</b> | <b>9</b> |
| a) Die Betriebssicherheit der Übergabeleitungen, der Löschrücke und des Tankschiffes einschließlich der elektrostatischen Leitfähigkeit muss gewährleistet sein. Übergabeschläuche und Gelenkrohre müssen mit dem 1,3fachen des maximalen Betriebsdruckes geprüft sein. Die letzte Überprüfung darf nachweislich nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.   | X              | X        |            |            |            | X          | X        | X        |
| b) Der Umschlag ist land- und bordseitig durch qualifiziertes Personal zu überwachen. Der Platz darf während des Pumpens nicht verlassen werden. An Bord müssen die Schlauchwachen ausreichend qualifiziert sein, um im Stör- oder Gefahrenfall die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.  | X              | X        |            |            |            | X          | X        | X        |
| c) Schlauch- und Gelenkrohrkupplungen müssen so beschaffen sein, dass beim Lösen oder Abreißen nicht mehr Flüssigkeit ausfließt, als nach dem Stand der Technik unvermeidbar ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist aufzufangen.  | X              | X        |            |            |            | X          | X        | X        |
| d) Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlagsanlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung bei Gefahr, zum Beispiel infolge Abtreiben des Schiffes, zerstört werden kann (vergleiche System UN 101: Einrichtungen an Bord und Land für den Umschlag gefährlicher Güter). | X              | X        |            |            |            | X          | X        | X        |

<sup>1)</sup> Sofern in den jeweiligen gefahrgutrechtlichen Verkehrsträgervorschriften abweichende Regelungen vorgeschrieben sind, werden diese als gleichwertig angesehen.

| <b>Tabelle 1.3</b>   |                |          |            |            |            |                 |                 |          |
|--|----------------|----------|------------|------------|------------|-----------------|-----------------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen<sup>1)</sup>, die beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag und beim Bunkern einzuhalten sind:</b>   |                |          |            |            |            |                 |                 |          |
| <b>Maßnahmen</b>   | <b>Klassen</b> |          |            |            |            |                 |                 |          |
|  | <b>2</b>       | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>6.1</b>      | <b>8</b>        | <b>9</b> |
| a) Beim Umschlag im Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.  | X              | X        | X          | X          | X          | X               | X               | X        |
| b) Übergabeleitungen und Kabel müssen so verlegt sein, dass sie keinen Zug-, Druck- oder Knickbeanspruchungen ausgesetzt sind, allen Schiffsbewegungen folgen und nicht beschädigt werden können.  | X              | X        |            |            |            | X               | X               | X        |
| c) Die Übergabeleitungen müssen land- und schiffsseitig fest verbunden sein, zum Beispiel durch Verschraubungen oder Kupplungen.   | X              | X        |            |            |            | X               | X               | X        |
| d) Beim Nahen eines Gewitters sind auch die Antennen zu erden.   | X              | X        |            |            |            | X <sup>2)</sup> | X <sup>2)</sup> |          |
| e) Das Leitungssystem muss durch entsprechende Einrichtungen gefahrlos entspannt werden können.  | X              | X        |            |            |            | X               | X               | X        |
| f) Vor Beginn des Umschlags müssen das Tankschiff und das Leitungssystem an Land sowie die metallischen Konstruktionsteile der Kaianlage ausreichend geerdet sein. Der Erdungswiderstand (Ableitungswiderstand gegen Erde) darf 10 <sup>6</sup> Ohm nicht überschreiten. Leitende Verbindungen dürfen erst nach dem Lösen der Übergabeleitungen entfernt werden. | X              | X        |            |            |            | X <sup>2)</sup> | X <sup>2)</sup> |          |
| g) Beim Umschlag ist die Strömungsgeschwindigkeit so zu bemessen, dass Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung der in Rohrleitungen strömenden Flüssigkeiten vermieden werden.   | X              | X        |            |            |            |                 |                 |          |

<sup>1)</sup> Sofern in den jeweiligen gefahrgutrechtlichen Verkehrsträgervorschriften abweichende Regelungen vorgeschrieben sind, werden diese als gleichwertig angesehen.

<sup>2)</sup> Bei einem Flammpunkt von höchstens 60 Grad Celsius.



| <b>Tabelle 1.4</b>  |                |          |            |            |            |                 |                 |          |
|---|----------------|----------|------------|------------|------------|-----------------|-----------------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen<sup>1)</sup>, die beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für den Umschlag und beim Bunkern einzuhalten sind:</b>  |                |          |            |            |            |                 |                 |          |
| <b>Maßnahmen</b>  | <b>Klassen</b> |          |            |            |            |                 |                 |          |
|   | <b>2</b>       | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>6.1</b>      | <b>8</b>        | <b>9</b> |
| a) Bei entzündbaren Stoffen und Gegenständen müssen Lüftungseinrichtungen und Druckausgleichsöffnungen der Tanks an ihren Mündungen mit Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.  |                | X        |            |            |            | X               |                 |          |
| b) Alle Öffnungen, welche die Schiffsladetanks mit der Außenluft verbinden, müssen mit Ausnahme gesicherter Druckausgleichs- und Lüftungsöffnungen gasdicht verschlossen sein.  | X              | X        |            |            |            | X               | X               |          |
| c) Peil- und Schauöffnungen dürfen nur so lange geöffnet werden, wie es zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes erforderlich ist.  |                | X        |            |            |            | X               | X               | X        |
| d) Alle Öffnungen zum gefährdeten Bereich (zum Beispiel Türen, Oberlichter und Bullaugen) sind während des Umschlags geschlossen zu halten.   | X              | X        |            |            |            | X <sup>2)</sup> | X <sup>2)</sup> |          |
| e) Der Umschlag ist mit Hilfe von automatisch anzeigenden Gasmessgeräten (Gaswarngeräten) zu überwachen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Gasmessgeräte eingesetzt werden, die an exponierten Stellen auf dem Schiff und der Löschbrücke aufzustellen sind. | X              |          |            |            |            |                 |                 |          |
| f) Bei Gewitter, stark bewegtem Wasser oder anderen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Umschlags beeinträchtigen können, ist der Umschlag einzustellen.  | X              | X        |            |            |            | X               | X               |          |

<sup>1)</sup> Sofern in den jeweiligen gefahrgutrechtlichen Verkehrsträgervorschriften abweichende Regelungen vorgeschrieben sind, werden diese als gleichwertig angesehen.

<sup>2)</sup> Bei einem Flammpunkt von höchstens 60 Grad Celsius.

| <b>Tabelle 2</b>   |                |          |            |            |            |            |          |          |
|--|----------------|----------|------------|------------|------------|------------|----------|----------|
| <b>Sicherheitsbestimmungen<sup>1)</sup>, die beim Einbringen von gefährlichen Gütern als Massengut für die Durchfuhr einzuhalten sind:</b> |                |          |            |            |            |            |          |          |
| <b>Maßnahmen</b>   | <b>Klassen</b> |          |            |            |            |            |          |          |
|  | <b>2</b>       | <b>3</b> | <b>4.1</b> | <b>4.2</b> | <b>4.3</b> | <b>6.1</b> | <b>8</b> | <b>9</b> |
| a) Die Güter sind gegen übermäßige Erwärmung zu schützen. Wenn Planen benutzt werden, müssen diese schwer entflammbar sein.                |                |          | X          | X          |            |            |          |          |
| b) Die Güter sind vor Feuchtigkeit zu schützen.  |                |          |            | X          | X          |            |          |          |

<sup>1)</sup> Sofern in den jeweiligen gefahrgutrechtlichen Verkehrsträgervorschriften abweichende Regelungen vorgeschrieben sind, werden diese als gleichwertig angesehen.“

**Verordnung**  
**über eine Repräsentativerhebung zur Ermittlung des Zustandes**  
**und zugehöriger Gebäudemerkmale von Wohngebäuden**  
**(Wohngebäudezustandsbefragungsverordnung)**

Vom 1. Juni 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes (HmbStatG) vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik über den Zustand und die Merkmale von Wohngebäuden durchgeführt. Sie dient als Grundlage für die Ableitung von Handlungsempfehlungen und Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Klimaplanes und des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes, soweit Wärmeversorgung und Gebäudeeffizienz betroffen sind.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von etwa 35000 Eigentümerinnen und Eigentümern von Hamburger Wohngebäuden (Bruttostichprobe). Die Nettostichprobe wird auf Angaben zu etwa 10000 Hamburger Wohngebäuden geschätzt. Die repräsentative Bruttostichprobe über Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden mit Ausnahme der Wohnheime wird auf Grundlage der bei der Stadtreinigung Hamburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin vorhandenen Daten gezogen.

(2) Zusätzlich zu dem nach Absatz 1 über eine Zufallsstichprobe ermittelten Kreis der zu Befragenden erhalten alle übrigen Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümer, die im Rahmen der Zufallsstichprobe nicht gezogen wurden, die Möglichkeit, an der Erhebung teilzunehmen.

(3) Im Rahmen der Erhebung werden selbstnutzende Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümer, private Eigentümerinnen und Eigentümer vermieteter Wohngebäude sowie Unternehmen mit Eigentum an Wohngebäuden befragt. Anstelle der Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümer können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021.

(2) Berichtszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 1. Juni 2021. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juni 2021.

§ 4

Erhebungsmethode

(1) Die Erhebung erfolgt durch eine elektronische Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens.

(2) Die Beantwortung des standardisierten Fragebogens erfolgt bei dem über die Zufallsstichprobe ermittelten zu befragenden Personenkreis

1. bei Eigentümerinnen und Eigentümern von bis zu fünf Wohngebäuden durch Ausfüllen eines Online-Formulars, das die Befragten mit Hilfe eines Kennwortes abrufen können, das auf einem vorangegangenen postalischen Anschreiben abgedruckt ist,
2. bei Eigentümerinnen und Eigentümern von mehr als fünf Wohngebäuden alternativ durch Ausfüllen eines inhaltlich gleichen Fragebogens als Excel-Tabelle, die den Befragten über eine von ihnen selbst übermittelte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wird.

Bei Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümern, die nicht Teil des über die Zufallsstichprobe ermittelten zu befragenden Personenkreises sind und sich zusätzlich an der Erhebung beteiligen, erfolgt die Beantwortung des standardisierten Fragebogens durch Ausfüllen eines Online-Formulars, das die Befragten mit Hilfe eines Links ohne Kennwortschutz abrufen können.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 1 sind Merkmale der Wohngebäude sowie zu den Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümern entsprechend der als Anlage beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die Erhebung sind

1. Name (Vorname und Nachname) und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der aus der Gesamtheit ausgewählten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer oder ihrer Beauftragten (Personen oder Unternehmen),
2. die Anzahl der privaten Stromzähler (Haushaltszähler) der aus der Gesamtheit ausgewählten Gebäude,
3. das jeweilige Baujahr der aus der Gesamtheit ausgewählten Gebäude,
4. die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 von den Befragten selbst übermittelten E-Mail-Adressen und
5. die von den Befragten bei der Beantwortung der standardisierten Fragebögen nach § 4 Absatz 2 für Rückfragen bei unvollständig oder mehrdeutig ausgefüllten Fragebögen selbst angegebenen E-Mail-Adressen oder Telefonnummern.

(2) Die erhobenen Hilfsmerkmale nach Absatz 1 sind zu löschen:

1. die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3, wenn der Versand der postalischen Anschreiben nach § 4 Absatz 2 Satz 1 abgeschlossen ist,
2. die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 4, wenn die Übersendung der Excel-Tabellen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 abgeschlossen ist,
3. die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 5, wenn die Auswertung der standardisierten Fragebögen abgeschlossen ist.

## § 7

## Grundsatz der Freiwilligkeit

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

## § 8

Datenerhebungen, Datenübermittlungen,  
Verarbeitungsbefugnisse

(1) Die Erhebung und Auswertung der Daten wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung unter ihrer Aufsicht nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 HmbStatG durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Die Stadtreinigung Hamburg ist befugt, die zur Ermittlung des zu befragenden Personenkreises nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Hilfsmerkmale im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 aus den bei ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin vorhandenen Daten an die für das Wohnungswesen zuständige Behörde zu übermitteln. Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale zur Ermittlung des zu befragenden Personenkreises nach § 2 Absatz 1 im Rahmen der Wohngebäudezustandsbefragung zu verarbeiten.

(4) Die Stromnetz Hamburg GmbH ist befugt, die für die Ermittlung des zu befragenden Personenkreises nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Hilfsmerkmale im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 aus den bei ihr als Betreiberin und Eigentümerin des Hamburger Stromverteilungsnetzes und der dazugehörigen Netzanlagen vorhandenen Daten der Stromzählerdatei zum Zwecke der Ermittlung der Anzahl der Wohnungen je Gebäude und damit der Schätzung der Größe des Gebäudes an die für das Wohnungswesen zuständige Behörde zu übermitteln. Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale im Rahmen der Wohngebäudezustandsbefragung zu verarbeiten.

(5) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die nach Maßgabe des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung zur Ermittlung des zu befragenden Personenkreises nach § 2 Absatz 1 übermittelten Hilfsmerkmale im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 3 im Rahmen der Wohngebäudezustandsbefragung zu verarbeiten.

(6) Die nach den Absätzen 3 bis 5 erhobenen Hilfsmerkmale werden, soweit sie nicht in die Bruttostichprobe nach § 2 Absatz 1 gezogen wurden, nach der Stichprobenziehung gelöscht.

(7) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht und ausgewertet werden.

## § 9

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 2021.

## Anlage

## Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5

- |  |   |
|--|---|
| 1. Baujahr                               | 16. Solarthermie  |
| 2. Gebäudegröße                          | 17. Fernwärme Quartier  |
| 3. Anbausituation                        | 18. Feststoffheizung/Kamin  |
| 4. Nutzfläche/Beheizte Wohnfläche        | 19. Überwiegende Energieart (Beheizung)   |
| 5. Anzahl Geschosse                      | 20. Überwiegende Energieart (Warmwasser)  |
| 6. Dachgeschossausbau                    | 21. Warmwasseraufbereitung  |
| 7. Denkmalschutz                         | 22. Räumliche Lage (Stadtteil, Postleitzahl)  |
| 8. Fassadentyp                           | 23. Wohnkosten  |
| 9. Heizung                               | 24. Energiekosten   |
| 10. Baujahr der Heizungsanlage           | 25. Art der Wohngebäudeeigentümerin oder des Wohngebäudeeigentümers (Privatperson, Gemeinschaft von Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern, Wohnungsgenossenschaft, privatwirtschaftliches Unternehmen oder Wohnungsunternehmen, SAGA Unternehmensgruppe, Bund/Freie und Hansestadt Hamburg) |
| 11. Lüftungsanlage                       | 26. Mitgliedschaft eines wohnungswirtschaftlichen Verbandes   |
| 12. Energetischer Modernisierungszustand |   |
| 13. Energieausweis                       |   |
| 14. Energieverbrauch                     |   |
| 15. Photovoltaik                         |   |

## Verordnung zur Änderung der Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung

Vom 1. Juni 2021

Auf Grund von § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 378), wird verordnet:

Die Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 11. Mai 1993 (HmbGVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

### Verhandlung

(1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden, wenn beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichtet haben; § 10 gilt entsprechend. Es kann auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden, wenn beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch bei Nichterscheinen einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der Vorsitzende kann den Vertragsparteien auf Antrag gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen; der Vorsitzende kann dies gegenüber den Vertragsparteien auch von Amts wegen anordnen, soweit die Schiedsstelle hierfür geeignete Räumlichkeiten und technische Ausstattung zur Verfügung stellt. Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 ist es auch den Mitgliedern der Schiedsstelle gestattet, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung nach den Sätzen 1 und 2 wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort übertragen.

(4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Sachverständige und Zeugen können auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden, wenn die Vertragsparteien dies beantragen oder die Schiedsstelle dies für erforderlich hält.

(6) Der Vorsitzende kann auf Antrag gestatten, dass sich Zeugen oder Sachverständige während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Die Vernehmung wird

zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort übertragen. Halten sich die Vertragsparteien oder die Vertragsparteien und die Mitglieder der Schiedsstelle aufgrund einer Gestattung oder einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 an einem anderen Ort auf, wird die Vernehmung auch an diesen Ort beziehungsweise an diese Orte übertragen.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Beteiligten sowie der zuständigen Behörde zuzuleiten, sofern die Schiedsstellenentscheidung nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu genehmigen ist.

(8) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 6 Satz 1 sind unanfechtbar.

(9) Die Absätze 3 und 8 gelten entsprechend für Vorbereitungstermine im Sinne der auf Grundlage des § 16 erlassenen Geschäftsordnung für die Schiedsstelle in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Im Übrigen finden auf das Verfahren vor der Schiedsstelle die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

2. § 10 ist wie folgt zu ändern:

2.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „anwesend“ die Textstelle „oder im Falle von § 9 Absatz 3 Satz 2 zugeschaltet“ eingefügt.

2.2 In Absatz 3 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Textstelle „Vertragsparteien, der für sie erschienenen Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände sowie der Sachverständigen, der Zeugen“ ersetzt.

3. In § 14 wird die Textstelle „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1757), zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1302, 1311)“ durch die Textstelle „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 934)“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 2021.

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages**  
**zwischen dem Land Brandenburg und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Führung des Registers für Binnenschiffe**  
**und des Registers für Schiffsbauwerke**

Vom 1. Juni 2021

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Schiffsbauwerke vom 14. April 2021 (HmbGVBl. S. 203) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 am 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Hamburg, den 1. Juni 2021.

**Die Senatskanzlei**